

Grundsatzerklärung

zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) und dessen Umsetzung am Klinikum der
Universität München

Stand: 28.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Erklärung des Vorstands	2
1. Internationale Standards und Richtlinien	2
2. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	3
3. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette	3
4. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement	3
a) Effektives Risikomanagement	3
b) Risikoanalyse	4
c) Prävention	4
d) Abhilfe	5
e) Beschwerdemanagement	5
f) Dokumentation und Berichterstattung	6
5. Struktur und Verantwortlichkeit	6
6. Erwartungen an sich selbst und an Zulieferer	7
7. Ausblick	7

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vorwort und Erklärung des Vorstands

Das Klinikum der Universität München (LMU Klinikum) als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist sich der Verantwortung bewusst und bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs (inkl. seiner Tochtergesellschaften) sowie der Lieferkette und betrachtet den Schutz dieser beiden Güter als zentrale Elemente.

Das LMU Klinikum setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die von ihm angebotenen medizintechnischen Produkte so hergestellt und Dienstleistungen so erbracht werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung wird vom Vorstand gesteuert. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich des Klinikums sich über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist.

Alle Mitarbeitenden des LMU Klinikums sind dazu angehalten, die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens sowie der Nachhaltigkeit zu beachten und diese in unsere Unternehmenskultur stets zu integrieren.

Dies ist unser Bekenntnis und unsere Erwartung an alle Beschäftigte auf allen Ebenen sowie an unsere Zulieferunternehmen.

1. Internationale Standards und Richtlinien

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Menschenrechte bekennt sich das LMU Klinikum zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III))
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozial-Standards (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Grundrechtscharta)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EU Menschenrechtskonvention)

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich des Klinikums der Universität München und seiner Tochtergesellschaften und sind vom Vorstand und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Das LMU Klinikum erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Zulieferern. Die

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem LMU Klinikum.

2. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren drohende Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der Risikoanalyse prioritär festgestellt wurden. Schließlich definiert die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

3. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette

Das LMU Klinikum ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

4. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

Das LMU Klinikum kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nach. Diese sollen zu einer Verbesserung der internationalen Menschenrechtsslage führen sowie den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management von Lieferketten festlegt.

a) Effektives Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb des LMU Klinikums horizontal verankert. Alle relevanten Bereiche und Abteilungen – Beschaffung und Wirtschaft (insbesondere Einkauf und Vergabestelle), Bau Technik und Liegenschaften, die Apotheke, Medizintechnik und IT, Personal, Recht und Compliance – werden in die Umsetzungsschritte einbezogen.

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Die vertikale Verankerung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch die Festlegung von Aufsichts- und Koordinationszuständigkeiten auf Ebene der Abteilungsleitung.

Das LMU Klinikum hat eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n benannt, die das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette überwacht sowie einmal jährlich als auch anlassbezogen Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt. Die/Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an den Vorstand.

b) Risikoanalyse

Das LMU Klinikum verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Dabei erstellt das LMU Klinikum eine jährliche Risikoanalyse innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei unmittelbaren Zulieferern in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten. Zusätzlich werden anlassbezogen Risikoanalysen betreffend den eigenen Geschäftsbereich, sowie unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Lieferketten eines Universitätsklinikums werden technische Lösungen, die bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen, hinzugezogen. Es handelt sich dabei um eine ganzheitliche Softwarelösung zur rechtskonformen und automatisierten Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Das vom LMU Klinikum genutzte Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Zulieferers. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Darauf aufbauend werden ggf. weitere Zulieferer-spezifische, konkrete Risikoermittlungsbemühungen angestrengt. Eine Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Ergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien entsprechend § 3 Abs. 2 LkSG. Den Abschluss bildet die Identifizierung des Handlungsbedarfes bzgl. etwaig notwendiger Präventions- und Abhilfemaßnahmen, um Risiken zu minimieren oder ggf. festgestellte Verletzungen zu adressieren.

Auch für die Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs werden Erkenntnisse der abstrakten Analysemethodik berücksichtigt, intern bereits vorliegende Risikoinformationen gebündelt oder neu erhoben und die Angemessenheitskriterien angewandt. Im Unterschied zu den Zulieferern erfolgt hier jedoch kein Priorisierungsansatz, sodass der eigene Geschäftsbereich vollumfänglich in die Analyse einbezogen wird. Auch hier bildet die Identifizierung des Maßnahmen-Handlungsbedarfs den letzten Schritt des Prozesses.

c) Prävention

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. Dazu zählt zuvorderst die Implementierung der in dieser

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Erklärung beschriebenen Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen. Dies beinhaltet u.a. die Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen. Insbesondere die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette umsetzen zu können.

Das LMU Klinikum führt regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Zulieferer kontrolliert das LMU Klinikum im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Vorgaben sowie vertraglichen Vereinbarungen.

Das LMU Klinikum verlangt von Zulieferern, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette weiterzugeben. Ein Verhaltenskodex für Lieferanten und Auftragnehmer des LMU Klinikums bildet die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung. Dieser regelt auch die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen bei Zulieferern.

d) Abhilfe

Das LMU Klinikum ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf seine Aktivitäten und vermuteten Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass Geschäftsaktivitäten des LMU Klinikums Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten verursachen oder zu diesen beitragen, wird das LMU Klinikum die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren sowie angemessene Korrekturmaßnahmen je nach Fallkontext im eigenen Geschäftsbereich oder bezüglich der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ergreifen.

Das LMU Klinikum verpflichtet seine Zulieferer zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Das LMU Klinikum behält sich im Zusammenhang mit seinen Zulieferern je nach Schwere einer Verletzung angemessene Reaktionsmöglichkeiten, von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, vor. Das Ziel ist dabei stets, eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. An der Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern vor Ort beteiligt sich das LMU Klinikum entsprechend seiner Pflichten aus dem LkSG. Der schwerwiegendste Schritt der Beendigung der Geschäftsbeziehung findet nur als Ultima Ratio Anwendung.

e) Beschwerdemanagement

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffene in der Lieferkette, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können.

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Aus diesem Grund ist am LMU Klinikum ein anonymisiertes Beschwerdeverfahren eingerichtet worden, welches über die Website und das Intranet des LMU Klinikums erreichbar ist. Das Beschwerdesystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität der Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, an dessen Ende die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Der detaillierte Ablauf des Beschwerdeverfahrens ist in einer über die Website des LMU Klinikums öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung erläutert und damit für Beschwerdeführende nachvollziehbar.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden zudem im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

f) Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird dokumentiert. Über ein zentrales lieferkettenbezogenes Risikomanagementsystem vernetzt das LMU Klinikum sämtliche zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Daraus abgeleitete übergeordnete Risiken können in das zentrale betriebswirtschaftliche Risikomanagementsystem des Klinikums übernommen werden.

Das LMU Klinikum bekennt sich zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen das LMU Klinikum ausgesetzt ist. Durch eine öffentliche Berichterstattung werden erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und der erzielte Fortschritt jährlich kommuniziert.

5. Struktur und Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser „Grundsatzerklärung“ liegt beim Vorstand des LMU Klinikums.

Die Aufgaben der/des Menschenrechtsbeauftragten im Sinne von § 4 Abs. 3 LkSG werden durch die/den Leiter/in der Abteilung Recht und Compliance übernommen. Sie/Er überwacht das etablierte Risikomanagementsystem. Die operative Federführung inkl. der bereichsübergreifenden Koordinierung der Aktivitäten wird durch die Stabsstelle Nachhaltigkeit / Strategische Unternehmenssteuerung übernommen.

Die betroffenen Organisationseinheiten des LMU Klinikums stellen die Integration der in der Erklärung dargelegten Prozesse in ihrem jeweiligen Verantwortungs-/Zuständigkeitsbereich mit Unterstützung der Stabsstelle Nachhaltigkeit / Strategische Unternehmenssteuerung sicher.

Sorgfaltspflichten in Lieferketten

6. Erwartungen an sich selbst und an Zulieferer

Bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich (inkl. seiner Tochtergesellschaften), hat das LMU Klinikum als Ergebnis seiner Risikoanalyse den folgenden Risikobereich priorisiert:

- Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Das LMU Klinikum bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und ist bestrebt, sein unternehmerisches Handeln laufend im Sinne der Achtung von Menschenrechten als auch Umweltbelangen zu optimieren, d.h. sich auch in eigenen Problembereichen kontinuierlich zu verbessern.

Bezogen auf die unmittelbaren Zulieferer, hat das LMU Klinikum als Ergebnis seiner Risikoanalyse die folgenden Risikobereiche priorisiert:

- Ungleichbehandlung in Beschäftigung in jeglicher Form (z. B. basierend auf nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion und Weltanschauung)
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Umweltverunreinigungen
- Produktion und/oder Verwendung von verbotenen persistenten organischen Schadstoffen (POPs) im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Von seinen Zulieferern erwartet das LMU Klinikum, dass sich diese insbesondere dieser Risikothemen bewusst sind und sie adressieren, sich auch über diese Themen hinaus generell zur Achtung von Menschenrechten als auch der Umwelt bekennen und auf deren Schutz hinwirken, sowie diese Erwartungshaltung auch gegenüber ihren eigenen Zulieferern entlang der Lieferkette adressieren.

Das LMU Klinikum verpflichtet daher seine unmittelbaren Zulieferer über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei Erstkontakt über abzugebende Lieferantenerklärungen dazu, alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Umweltschutz einzuhalten, die insbesondere das LkSG vorgibt.

7. Ausblick

Dem LMU Klinikum ist bewusst, dass es sich bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten um einen andauernden Prozess handelt, welcher kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert werden muss. Das LMU Klinikum verpflichtet sich daher zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen Maßnahmen, um die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.